OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852012/8/KPe

Datum:
Linz, 8. November 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.06.2024, GZ: BHVBGe-2024-217337/7-UMB, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss für das Gewerbe „Werbeagentur“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.06.2024 GZ: BHVBGe-2024-217337/7-UMB, wurde der Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) um Nachsicht vom Gewerbeausschluss für das Gewerbe „Werbeagentur“ vom 18.06.2024 keine Folge gegeben und die angestrebte Nachsicht nicht erteilt.

Begründend verwies die belangte Behörde auf die strafgerichtliche Verurteilung des Landesgerichts Steyr vom 29.06.2010 zu GZ: 10 Hv 50/10s, wegen §§ 27 Abs. 1 Z 1 (1.2. Fall) SMG, § 286 Abs. 1 StGB, § 12 3. Fall StGB, § 28a Abs. 1 zweiter und Dritter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG, mit welchem der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt wurde. Ebenfalls gehe aus dem Auszug der Verwaltungsvorstrafen hervor, dass der Beschwerdeführer am 01.05.2024 in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kfz gelenkt und er die Vorführung zum Arzt verweigert habe. Der Beschwerdeführer sei auch nicht im Besitz einer Lenkberechtigung, weil ihm diese mit Bescheid vom 06.12.2017 entzogen worden sei. Das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild sei jedenfalls negativ zu beurteilen, sodass dem Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss-grund nicht stattzugeben sei.

I.2. Mit E-Mail vom 08.07.2024 hat der Beschwerdeführer gegen den genannten Bescheid der belangten Behörde fristgerecht Beschwerde erhoben und Folgendes ausgeführt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte gegen den Bescheid vom 28.06.2024 im Bezug auf die Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung Beschwerde einlegen.
Die bescheiderlassene Behörde ist die BH Vöcklabruck.
Dass anhand der vorliegenden Akten so entschieden wurde, kann ich verstehen. Ich bin jedoch der Meinung, dass sich Menschen ändern können und vor allem auch ändern wollen. Bezüglich der Verurteilung von 2010, mit solchen Drogen und auch Leuten habe ich seit Jahren nichts mehr zu tun und will ich auch zukünftig nichts zu tun haben. Ich möchte ein normales und geregeltes Leben führen, deswegen auch die Entscheidung zur Selbstständigkeit.
Aus diesem Grund bitte ich um eine persönliche Vorsprache.
Hochachtungsvoll“

I.3. Mit Schreiben vom 08.07.2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte,

die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Weiters wurde Einsicht genommen in den Strafregisterauszug, das Urteil des Landesgerichts Steyr vom 29.06.2010 zu GZ: 10 Hv 50/10s, in den Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sowie die darin angeführten Bescheide. Am 11.10.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer persönlich teilgenommen hat.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

II.2.1. Mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 29.06.2010 zu GZ: 10 Hv 50/10s (rk 14.09.2010) wurde der Beschwerdeführer als junger Erwachsener wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift gem. §§ 27 Abs. 1 Z 1 (1.2. Fall) SMG (Tatzeitraum: Dezember 2009 bis 12.04.2010), des Vergehens der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung gem. § 286 Abs. 1 StGB (Tatzeitraum: 4./5.11.2009), sowie des Verbrechens des Suchtgifthandels als Beitragstäter nach § 12 3. Fall StGB § 28a Abs. 1 zweiter und Dritter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG (Tatzeitraum: 28./29.11.2009), zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt. Am 13.10.2012 wurde der Beschwerdeführer aus der Haft bedingt entlassen, wobei eine Probezeit von 3 Jahren festgesetzt wurde. Die Probezeit endete am 13.10.2015.
[Urteil des Landesgerichts Steyr vom 29.06.2010 zu GZ: 10 Hv 50/10s, Strafregisterauszug]

Nach seiner Entlassung aus der Haft ist der Beschwerdeführer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts unselbständiger Erwerbstätigkeit bei wechselnden Arbeitgebern nachgegangen.
[Verhandlungsprotokoll ON 7ad, Seite 2]

II.2.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Steyr vom 06.12.2013 zu GZ: 005 U 181/2013g, (rk 10.12.2013) wurde der Beschwerdeführer wegen fahrlässiger

Körperverletzung gem. § 88 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 240 Euro verurteilt. Die Strafe wurde am 21.08.2015 vollzogen.
[Strafregisterauszug]

II.2.3. Mit Urteil des Bezirksgerichts Favoriten vom 30.01.2019 zu GZ: 032 U 202/2018m. (rk 25.02.2019) wurde der Beschwerdeführer wegen versuchten Diebstahls gemäß §§ 15 iVm 127 StGB schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 360 Euro verurteilt. Die Strafe wurde am 08.11.2019 vollzogen.
[Strafregisterauszug]

II.2.4. Gemäß Strafregisterauszug wird die Tilgung dieser Straftaten mit 08.11.2034 eintreten, die Auskunftsbeschränkung ist ausgeschlossen.
[Strafregisterauszug]

II.2.5. Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 06.12.2017, GZ: BHGRVerk-2017-450496/4-GD wurde dem Beschwerdeführer wegen Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt/Polizeiarzt die Lenkberechtigung entzogen.
[Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.06.2024, GZ: BHVB/924170036628/24 und Verhandlungsprotokoll Seite 2]

II.2.6. Der Beschwerdeführer kaufte sich ein Auto, um mit diesem bei außerplanmäßigen Arbeitseinsätzen – trotz entzogener Lenkberechtigung – an seinen Arbeitsplatz fahren zu können.
[Verhandlungsprotokoll Seite 2]

II.2.7. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.05.2024, GZ: BHVB/924170020301/24, wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, am 02.03.2024 ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro verhängt.
[oa. Straferkenntnis]

II.2.8. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.06.2024 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, sich am 01.05.2024 geweigert zu haben, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet wurde, dass er ein Kraftfahrzeug in durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt hat. Mit gleichem Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. Über den Beschwerdeführer wurde hinsichtlich der ersteren Tat eine Geldstrafe

von 1.600 Euro, hinsichtlich der letzteren Tat eine Geldstrafe von 730 Euro verhängt.
[oa. Straferkenntnis]

II.2.9. Der Beschwerdeführer beabsichtigt, im Rahmen des freien Gewerbes „Werbeagentur“ die Dienstleistung der „Leadgewinnung“ anzubieten, welche darin besteht, dem Auftraggeber durch Marketingaktivitäten insbesondere auf Social-Media-Plattformen potentielle Kunden zuzuführen. Für die entsprechende Aus- bzw. Weiterbildung hat der Beschwerdeführer bereits mehr als 10.000 Euro aus seinen Ersparnissen investiert. Der Beschwerdeführer befindet sich zudem seit 05.04.2023 in einer psychotherapeutischen Behandlung.
[Verhandlungsprotokoll ON 7ad, Seite 1 und 3f; Rechnung B__, ON 5]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer die festgestellten Taten nicht bestritten und dem Gericht gegenüber angegeben, dass er in der Vergangenheit viele Fehler gemacht habe, die Taten bereue und bereits viel „Lehrgeld“ bezahlt habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ua. dann ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes vorliegt.

Aus welchem Grund eine Tilgung noch nicht eingetreten ist, ist unerheblich. Ein Ausschlussgrund liegt daher auch vor, wenn die Tilgungsfrist aufgrund einer späteren, für das Gewerberecht aber gar nicht relevanten, Verurteilung verlängert worden ist (vgl. *Werinos* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 13 Rz 6).

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 29.06.2010 wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift, des Vergehens der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung sowie des Verbrechens des Suchtgifthandels als Beitragstäter zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt. Diese (noch nicht getilgte) Verurteilung ist ein Gewerbeausschlussgrund.

III.3. Gemäß § 26 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht (vgl. VwGH vom 25.09.2012, 2012/04/0113).

Bei der Beurteilung einer Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 ist stets auf den Umfang der erfolgten gerichtlichen Verurteilung abzustellen, aus der Straftat, die der gerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegt, ergibt sich das Persönlichkeitsbild des Nachsichtswerbers, das zur Befürchtung Anlass gibt, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum eine ähnliche Straftat begehen (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 8 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen, wenn die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO 1994 gar nicht besteht (vgl. VwGH 17.09.2012, 2010/04/0026, sowie *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff), wobei die Befürchtung keinen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad erfordert (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237). Im Hinblick auf eine (mögliche) Wandlung des Persönlichkeitsbildes ist insbesondere der seit Begehung eines Delikts verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/ Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff).

III.4. Im konkreten Fall ist daher zunächst von der Verurteilung durch das Landesgericht Steyr vom 29.06.2010 wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift, des Vergehens der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung sowie des Verbrechens des Suchtgifthandels als Beitragstäter auszugehen, welche den Gewerbeausschlussgrund bildet.

Seit der Verurteilung wegen dieser Tat, die der Beschwerdeführer als junger Erwachsener begangen hat (§ 1 Abs. 1 Z 5 JGG), sind mehr als 14 Jahre vergangen, wobei sich der Beschwerdeführer seit rund 12 Jahren auf freiem Fuß befindet und die Probezeit seit rund 9 Jahren abgelaufen ist. Seither ist der Beschwerdeführer bezüglich Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, insbesondere hinsichtlich des Suchtgifthandels, nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Die Verurteilungen des Bezirksgerichts Steyr vom 06.12.2013 wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB) und des Bezirksgerichts Favoriten vom 30.01.2019 wegen versuchten Diebstahls (§ 15 iVm § 127 StGB), jeweils zu (unbedingten) Geldstrafen verlängern gem. § 4 TilgG die Tilgungsfrist, stellen jedoch keinen (zusätzlichen) Gewerbeausschlussgrund dar. Ebenso verhält es sich mit den Verwaltungsstrafen betreffend die Tatzeitpunkte 02.03.2024 und 01.05.2024 (zweimaliges Fahren ohne Führerschein, einmalige Verweigerung der Vorführung zum Arzt zum Zwecke einer Suchtgiftkontrolle).

Der Beschwerdeführer versucht ernstlich, seinen Lebensunterhalt aus Eigenem zu bestreiten; er hat in seine eigene Aus- bzw. Weiterbildung nicht unerhebliche Investitionen (rund 10.000 Euro) getätigt.

All diese die Persönlichkeit des Beschwerdeführers betreffende Umstände sind – in Zusammenschau mit der Eigenart der strafbaren Handlung – bei der Prognose-entscheidung, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes durch den Beschwerdeführer zu befürchten ist (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 10), zu berücksichtigen.

Dem Beschwerdeführer ist zuzubilligen, dass die strafgerichtliche Verurteilung betreffend den Gewerbeausschlussgrund schon 14 Jahre zurückliegt und er seither wegen eines Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Allerdings bedeutet allein das (bloße) Verstreichen von Zeit noch keine Änderung des aus der Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbilds (VwGH 17.11.2004, 2003/04/0123).

Aus den Verwaltungsübertretungen im Jahr 2024 ist erkennbar, dass sich der Beschwerdeführer bewusst dazu entschieden hat, gegen das bestehende Verbot des Fahrens ohne Lenkberechtigung zu verstoßen und er trotz des noch frischen Eindrucks seiner Betretung zuvor (2 Monaten) die Tat wiederholt hat. Auch die Verweigerung der Vorführung zum Polizeiarzt zum Zweck der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung zeigt, dass der Beschwerdeführer seine indifferente Einstellung zu normkonformen Verhalten noch nicht geändert hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der in der Verweigerung einer Suchtgift-untersuchung bestehende Unwertgehalt grundsätzlich dieselbe Verwerflichkeit aufweist, wie eine erwiesene Suchtgiftbeeinträchtigung (vgl. die analog anzuwendende Judikatur zur Alkoholbeeinträchtigung: VwGH 19.12.2022, Ra 2022/03/0219 mwN).

Auch wenn der Beschwerdeführer vor Gericht einen glaubwürdigen und reumütigen Eindruck hinterlassen hat, so bestehen dennoch nicht unerhebliche Zweifel, dass sich der Beschwerdeführer in Zukunft seiner Einsicht entsprechend rechtskonform verhalten wird. Aus vorangeführten Erwägungen kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeleitet werden, dass sich das Persönlichkeits-bild des Beschwerdeführers derart gewandelt und gefestigt hat, dass eine neuerliche Tatbegehung im Hinblick auf den Gewerbeausschlussgrund tatsächlich ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des angestrebten Gewerbes – einer Werbeagentur – liegt auf der Hand, dass dieses den Kontakt mit vielen Menschen mit sich bringt, sodass sich entsprechende Tatbegehungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Gewerbeausschlussgrund bieten (vgl. VwGH 23.03.2011, AW 2010/04/0042).

Im Ergebnis kann der Rechtsansicht der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie annimmt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 vom Gewerbeausschluss für das Gewerbe „Werbeagentur“ (noch) nicht vorliegen.

Die Beschwerde war aus oben genannten Gründen als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; dem Ergebnis einer derartigen Prognoseentscheidung kommt regelmäßig keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Ob die Voraussetzungen für eine Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 vorliegen, ist jeweils fallbezogen zu beurteilen (vgl. VwGH 29.6.2023, Ra 2023/04/0078, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner